Öffentlicher Auftraggeber

**Vergabenummer:** Vergabenummer eingeben!

**Anwendungshinweise   
zur Vertragsklausel für die Abrechnung von Betriebsstoffen**

# Ausgangslage und Begründung für eine Vertragsklausel für Betriebsstoffe

Die Entwicklung im Bereich der Material- und Energiekosten lässt als Folge der Ukraine-Krise eine verlässliche Preisbildung für die Unternehmen kaum noch zu. Nach den Rundschreiben des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen (BMWSB) – BWI7 – 70437/9#4 – und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr – StB 14/7134.2/005/3655805 – vom 25.03.2022 und 22.06.2022 kann bei Vergabeverfahren über Bauleistungen auch für Betriebsstoffe eine Preisgleitung vereinbart werden, um das Aufbürden eines „ungewöhnlichen Wagnisses“ im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auf die Unternehmen zu vermeiden. Auch bei Liefer- und Dienstleistungen mit hohen Kostenanteilen für Betriebsstoffe sollen die unkalkulierbaren Kostenentwicklungen für die Auftragnehmer abgefedert und damit die Möglichkeiten zur Beteiligung am Wettbewerb fair gestaltet werden.

# Einfache Handhabung durch Pauschalierung

Erfahrungsgemäß können die Vergabestellen den konkreten Bedarf an Betriebsstoffen nur sehr ungenau ermitteln. Hinzu kommt, dass bei einer konkreten Mengenangabe, z. B. in Liter auch Mengenänderungen nachgewiesen und berücksichtigt bzw. abgerechnet werden müssten. Die Befassung mit diesen Folgefragen und der damit verbundene Aufwand entfällt bei einer pauschalierten Regelung.

Der Auftragnehmer bleibt immer mit einem Eigenanteil von 10 % an der Preisentwicklung beteiligt.

# Anwendungsbereich / Schätzung durch den öffentlichen Auftraggeber

Nach den vorbezeichneten Rundschreiben des BMWSB und BMDV kommt eine Preisgleitung u. a. in Betracht, wenn der Anteil der Betriebsstoffe mehr als 1 % der Auftragssumme beträgt. Diese Grenze wird erfahrungsgemäß bei fast allen Beschaffungen im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich überschritten, da z. B. nicht nur die eigenen Geräte, sondern auch die derzeit besonders sprunghaft steigenden hohen Frachtanteile für Speditionen und Lieferanten in die Kalkulation der Betriebskosten eingehen müssen. Diese Kalkulationsbestandteile sind bei der Schätzung des Kostenanteils für Betriebsstoffe berücksichtigt.

Die Eintragung eines pauschalen Prozentsatzes für den Kostenanteil der Betriebsstoffe am Auftragsvolumen hat durch den öffentlichen Auftraggeber zu erfolgen und sollte möglichst realistisch sein. Eine Hilfestellung für die Ermittlung der Betriebsstoffquote ergibt sich aus der beigefügten Tabelle; sie sieht für den Baubereich, getrennt nach Hoch- und Tiefbau, und für Lieferleistungen in Abhängigkeit vom Auftragsvolumen entsprechende Quoten vor. Es kann dazu aber auch eine gezielte Markterkundung bei betroffenen Fachverbänden oder Unternehmen, die im ausgeschriebenen Leistungsspektrum tätig sind, in Betracht kommen. Sollten die aus den Vergabeunterlagen verwendeten Sätze aus Sicht der Unternehmen nicht zutreffen, kommt zwecks Klärung eine Kontaktaufnahme mit der Vergabestelle in Betracht.

# Abrechnung

Die Vertragsklausel schafft eine Grundlage für die erleichterte Abrechnung. Maßgebliche Änderungen in der Preisentwicklung bei den Betriebsstoffen können durch die Auftragnehmer über Abschlagsrechnungen monatlich geltend gemacht werden. Der für die Ermittlung maßgebliche Index der „Fachserie 17, Reihe 2“ des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/erzeugerpreise-artikel.html>) ist den öffentlichen Auftraggebern bekannt und bei Preisgleitklauseln üblich. Mit dem Ziel einer administrativ einfachen Handhabung wird nur der für Diesel dort unter der GP-Nummer 19 20 26 005 genannte Index herangezogen. Dieser macht in der Regel bei den Betriebsstoffen den wesentlichen Anteil an den Angebotskosten aus. Alle weiteren Betriebsstoffe sind mit dem pauschalen Ansatz abgegolten.

Neben den langen Reihen der Fachserie 17 Reihe 2 ist eine genauere Verfolgung der Preisentwicklung auch durch Zugriff auf die Genesis-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes möglich. Eine Anleitung für die Genesis-Online-Datenbank war dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 21.05.2021 – BW I 7 – 70437/9#3 – beigefügt. Diese liegt diesen Anwendungshinweisen nochmals bei.

# Auswirkungen auf die Kalkulation und auf mögliche Nachträge

Die Vertragsklausel hat keine direkten Auswirkungen auf die Kalkulation der anzubietenden Leistungen. Alle ausgeschriebenen Leistungen sind deshalb mit den ggf. erforderlichen Betriebsstoffen in den einschlägigen Positionen zu kalkulieren.

Auch Nachtragsleistungen können wie gewohnt und ohne Rücksicht auf die Vertragsklausel kalkuliert werden; die Klausel gilt nur für den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang.

Anlage

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Tabelle:** Orientierungswerte zur Festlegung des pauschalen Prozentsatzes | | | |
| für den Kostenanteil der Betriebsstoffe am Auftragsvolumen | | | |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| **Anteil der Betriebsstoffe** | | | |
|  |  | | |
|  | **Auftragssumme [Mio. €]** | | |
|  | **< 3** | **3-10** | **> 10** |
| **Straßen- und Tiefbau** | 5% | 4% | 3% |
| **Hochbau** | 4% | 3% | 2% |
| **Lieferleistungen** | 3% | 2% | 1% |
|  |  | | |

**Hinweis**: Die Tabellenwerte geben Orientierungswerte an und können im Einzelfall an die konkrete Auftragsgestaltung angepasst werden.